

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LANDESKIRCHLICHE DIENSTE

EV. HAUPTSTELLE FÜR FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNG



Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
4 Düsseldorf 30, Postfach 32 0368

4 Düsseldorf 30

Zentrale (02 11) 36 10-1

Durchwahl 315/316

An den
Vorsitzenden des
Landtags-Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie
Herrn Heckelmann MdL
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1114

29. Oktober 1991

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

der Landesarbeitskreis für Ehe- und Familienberatung in NRW hat sich mit der Situation der Finanzierung des Beratungswesens befaßt und dabei insbesondere die Ansätze im Entwurf des Haushaltsplans der Landesregierung für 1992 erörtert.

Vom Landesarbeitskreis, dem die Träger und Berater der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen der beiden Kirchen im Bereich NRW sowie die LAG für Erziehungsberatung in NRW und der Landesverband Pro Familia angehören, bin ich gebeten worden, für die Beratungen im Landtagsausschuß für Kinder, Jugend und Familie die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Zu den Personalkosten

Die Landesregierung sieht hier eine Erhöhung des Ansatzes um 1.112.000,- DM als Ausgleich für die voraussichtliche Personalkostensteigerung vor. Der Landesarbeitskreis begrüßt die darin erkennbare Absicht der Landesregierung, auf diese Weise die Balance der Kostenteile aufrecht zu erhalten. Man muß aber im Blick auf die tatsächliche Entwicklung befürchten, daß die Tarifabschlüsse der im öffentlichen Dienst Beteiligten höher ausfallen werden als 4 %. Für diesen Fall bitten wir den Vorsitzenden des zuständigen Landtagsausschusses und seine Mitglieder, eine entsprechende Erhöhung der Landeszuschüsse an die freien Träger der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen vorzusehen, um den derzeitigen Anteil

der Kosten und damit den Stand der Arbeit in etwa auf dem gegenwärtigen Niveau zu halten. Denn dies war ja die erklärte Absicht der Landesregierung. Diese Absicht würde nicht verwirklicht, wenn ein eventuell höherer Tarifabschluß einseitig nur zu Lasten der freien Träger ginge.

Die freien Träger sind durch die Tatsache, daß die Landesförderung ohnehin von ursprünglich 42 % auf nunmehr 38 % und darunter gesunken ist, gezwungen, die restlichen Mittel für die Personalkosten in Höhe von 62 % und für die Sachkosten in Höhe von 100 % selbst aufzubringen, wovon die kommunalen Zuschüsse für beide Bereiche nur einen geringen Teil abdecken.

Investitions-Förderung

Der Entwurf der Landesregierung sieht in Titel 89360, Unterteil 9b, einen gegenüber dem Vorjahr 1991 unveränderten Ansatz von 500.000 DM für Zuschüsse an freie Träger bei der "Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen" vor und konzentriert sich auf Erziehungsberatungsstellen.

Der Landesarbeitskreis für Ehe- und Familienberatung NW hält diesen Ansatz für bei weitem nicht ausreichend. Die Nichtanhebung dieser Position ebenso wie die relativ geringfügige Summe machen deutlich, daß das Land nicht mit nennenswerten Erweiterungen des Beratungsstellenangebotes oder mit z. B. Aus- und Umbauten in 1992 rechnet. Aber alle Beteiligten, insbesondere auch die politischen Parteien, bekunden, daß großer Nachholbedarf im Beratungsbereich besteht und ein gezielter Ausbau dringend notwendig ist, z. B. auch im Hinblick auf ein wohngebietsnahes Angebot und für bestimmte neue Zielgruppen (Aus- und Umsiedler, Flüchtlinge, Asylanten usw.).

Schon im 2. Familienbericht der nordrheinwestfälischen Landesregierung im Jahr 1980 hatte die Regierung "vor allem eine Ausweitung der Angebote paritätischer und kommunaler Träger, deren Einrichtungen bisher unterrepräsentiert sind" gewünscht (Familienbericht S. 72). Mit 500.000 DM, zu denen nur noch 300.000 DM für kommunale Träger (Titel 88360, Unterteil 9b) kommen, wird dieses Ziel auch nicht annähernd erreicht. Die notwendige Ermutigung der Befürworter von Einrichtungen in nichtkirchlicher Trägerschaft bleibt aus. Für die Förderung des Beratungswesens besteht eine originäre Kernzuständigkeit

der Bundesländer, die auch am Landeshaushalt klar ablesbar sein muß. Bloße "Bestandserhaltung" kann auf Dauer für sich alleine keine auf Zukunft gerichtete Politik sein.

Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Hier sieht der Haushaltsentwurf eine Erhöhung um 1.495.000 DM vor gegenüber 1991. Nach den uns zugänglichen Informationen ist dieser Betrag im wesentlichen dafür vorgesehen, einen weiteren Teil der katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung in die Landesförderung mit aufzunehmen.

Auch wenn der Landesarbeitskreis der Förderung von bisher schon vorhandenen katholischen Beratungsstellen im Grundsatz zustimmt, ist gleichwohl der Rückschluß und damit die Befürchtung naheliegend, daß ein weiterer Ausbau dieses Beratungsbereiches nicht möglich ist. Unabhängig vom Ausgang der politischen Bemühungen um eine gesetzliche Neuregelung des § 218 StGB kann man mit Sicherheit davon ausgehen, daß der Ausbau dieses Beratungsbereichs in jedem Falle stattfinden wird und die dafür aufzuwendenden Kosten in jedem Fall steigen werden. Deshalb muß das Land dieser originären Aufgabe erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Folgerungen aus dem neuen KJHG

Der Landesarbeitskreis nimmt die Etatberatungen für 1992 zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß über die Konsequenzen des seit dem 1.1.1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilferechts auf Landesebene nachgedacht werden muß.

§ 17 KJHG bestimmt, daß Müttern und Vätern im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft anzubieten ist, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben.

Die Beratung soll helfen,

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Trennung und Scheidung die Bedingungen für eine das Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Der Landesarbeitskreis plädiert dafür, daß das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner ihm durch das KJHG zugewiesenen Zuständigkeit möglichst rasch aktiv wird. Neben den kommunalen Jugendämtern

benötigen ganz besonders die freien Träger im Blick auf die in § 17 KJHG dargestellte Beratungsaufgabe dringend Entwicklungs- und Planungssicherheit.

Untersuchungen auf den Gebieten der Jugend- und Familienhilfe

Der Entwurf der Landesregierung sieht im Titel 52666 den Betrag von 625.000 DM für fachliche Untersuchungen vor.

Der Landesarbeitskreis wiederholt seine bereits bei der Anhörung zum 3. Familienbericht am 15. November 1990 im Landtag geäußerte Bitte (vgl. S. 71 des Ausschußprotokolls 11/103), die "Scheidungsfolgekosten" durch unabhängige Fachleute erforschen zu lassen. Die Familienberichte haben 1980 und 1990 diese Fragen ausgeklammert. Wenn es richtig ist, wie unser Sprecher in der Anhörung vorgetragen hat, daß ein Landkreis mittlerer Größe Jahr um Jahr einen zweistelligen Millionenbetrag für "Scheidungsfolgekosten" (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Heimunterbringung etc.) aufwendet und so der vom Land und von den Kommunen aufzubringende Betrag die Milliardengrenze erreicht, ist eine derartige Untersuchung geeignet, der Frage nachzugehen, ob verstärkte Angebote der Partnerberatung - auch in finanziell schwierigen Zeiten - ein nicht minder sinnvolles und effektives Mittel sind, das Entstehen von Folgekosten wirksam zu vermindern.

Einige der in diesem Schreiben angesprochenen Themen könnten auch bei dem vereinbarten Fortsetzungsgespräch zwischen Ausschuß und Landesarbeitskreis erörtert werden.

Mit freundlichem Gruß


S. Naaf

Leiter der Ev. Hauptstelle
für Familien- und Lebensberatung der EKIR